

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Genf, 14. B 24. September 1999)

**Umstrukturierung des RID/ADR: Teil 3, Abschnitt 3.1.1  
Erläuterungen zur Tabelle A des Kapitels 3.2**

**Antrag Deutschlands**

---

Entsprechend der Zusage bei der letzten Gemeinsamen RID/ADR-Tagung vom 25. bis 28. Mai 1999 in Bern hat Deutschland die Erläuterungen zu den verschiedenen Spalten der Tabelle A des Kapitels 3.2 ausgearbeitet (siehe auch Absatz 98 des Berichts der letzten Gemeinsamen Tagung).

### 3.1 Einleitung

Die Tabellen des Teils 3 sollen es den an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten erleichtern, die notwendigen Angaben zu erhalten, die für die ordnungsgemäße Beförderung eines Gutes erforderlich sind. Darüber hinaus sind aber in jedem Fall die allgemeinen Vorschriften des Teils 1 einzuhalten. Dies gilt auch für alle sonstigen allgemeinen Anforderungen, die nicht ausdrücklich in der Tabelle erwähnt sind und nicht durch Sondervorschriften abgeändert werden.

#### 3.1.1 Aufbau der Tabelle A

##### (Verzeichnis der gefährlichen Stoffe und Gegenstände in UN-numerischer Reihenfolge)

Die Tabelle A des Kapitels 3.2 besteht aus Spalten und Zeilen. Jede Zeile ist in der Regel einem Stoff oder Gegenstand zugeordnet. Wenn diese unterschiedliche chemische oder physikalische Eigenschaften besitzt oder besonderen Beförderungsbedingungen unterliegt, erfolgt eine Aufteilung in mehrere Zeilen. Diese Zeilen sind in [19] Spalten unterteilt. In den aus der Kreuzung von Spalten und Zeilen resultierenden Zellen ist die erforderliche Angabe entweder als vollständige Information oder in codierter Form angegeben. Die Codes verweisen auf detaillierte Angaben in den Teilen [2 bis ..]. Leere Zellen bedeuten, daß entweder keine besonderen Vorschriften vorliegen und nur die allgemeinen Vorschriften gelten oder eine Beförderungseinschränkung vorliegt (siehe auch Erklärungen zu den einzelnen Spalten).

Die Tabelle A ist in [19] Spalten mit folgendem Inhalt aufgeteilt:

- |           |   |
|-----------|---|
| Spalte 1  | UN-Nummer,<br>diese Spalte enthält die nach den UN-Empfehlungen dem Stoff oder Gegenstand zugewiesene vierstellige Zahl als Nummer zur Kennzeichnung von Stoffen und Gegenständen.  |
| Spalte 2  | Benennung und Beschreibung des Gutes,<br>diese Spalte enthält in Großbuchstaben die offizielle Benennung des Stoffes oder Gegenstandes, die gegebenenfalls durch einen beschreibenden Text in Kleinbuchstaben ergänzt wird. Namen können im Plural auftreten, falls Isomere einer ähnlichen Klassifikation existieren. Hydrate können gegebenenfalls unter dem Namen des wasserfreien Stoffes enthalten sein. |
| Spalte 3a | Klasse und Unterklasse,<br>diese Spalte enthält die Nummer der Klasse, bzw. im Falle der Klasse 1 auch der <b>Unterklasse</b> und die <b>Kompatibilitäts-Verträglichkeits</b> gruppe (Klassifizierungscode), in die der Stoff oder Gegenstand gemäß den Verfahren und Kriterien des Absatzes 2.2.1.1.4 eingeordnet ist.   |
| Spalte 3b | Klassifizierungscode,<br>diese Spalte enthält für die Klassen 2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 6.1, 6.2, 8 und 9 den Klassifizierungscode, der für die Klasse 2 in Absatz 2.2.2.1.2 und 2.2.2.1.3 und für die übrigen Klassen in Absatz 2.2.x.1.2 erläutert wird. Für Güter der Klasse 1 ist der Klassifizierungscode in Spalte 3a enthalten. Für Güter der Klassen 5.2  |

und 7 gibt es keinen Klassifizierungscode.

- Spalte 4 Verpackungsgruppe,  
diese Spalte enthält die Nummer der Verpackungsgruppe (z.B. I, II oder III), die dem Stoff oder Gegenstand gemäß Abschnitt [2.xxx] zugeordnet ist. Stoffen der Klassen 1, 2, 5.2 und 7 sowie selbstzersetzlichen Stoffen und explosiven Stoffen im nichtexplosivem Zustand der Klasse 4.1, A2814 Ansteckungsgefährlicher Stoff, gefährlich für Menschen@, A2900 Ansteckungsgefährlicher Stoff, gefährlich für Tiere@ (jeweils Risikogruppe III und IV), bestimmte Gegenstände der Klasse 9, A3245 Genetisch veränderte Mikro-Organismen@ und A3343 Nitroglycerol-Mischung, desensibilisiert, flüssig, entzündbar, n.a.g., mit nicht mehr als 30 Masse-% Nitroglycerol@ ist keine Verpackungsgruppe zugeordnet.
- Spalte 5 Gefahrzettel,  
diese Spalte enthält die Nummer(n) der Gefahrzettel, die nach den Vorschriften der Kapitel 5.2 an Versandstücken und 5.3 an Wagen, Containern und Tankcontainern/Containern, Tankcontainer und Beförderungseinheiten anzubringen sind.
- Spalte 6 Sondervorschriften,  
diese Spalte enthält die Nummer der Sondervorschrift gemäß Kapitel 3.3. In den Sondervorschriften können z. B. Beförderungsverbote, Freistellungen von den Vorschriften, Klarstellungen bezüglich der Klassifizierung für bestimmte Formen des betreffenden Gefahrgutes sowie zusätzliche Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften aufgeführt sein. Enthält diese Spalte keinen Eintrag, so existiert für das betreffende Gefahrgut keine Sondervorschrift. (...Text Dr. Blümel)
- Spalte 7 Freistellungen/freigestellte Mengen,  
diese Spalte enthält einen Code gemäß Kapitel 3.4, unter welchen Bedingungen (Art der Verpackung und Menge des Gefahrguts) der Versand von den normalen Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften freigestellt ist. Der Code ALQ 0@ gibt an, daß für das betreffende Gefahrgut keine Freistellung erfolgen kann. (...Text Dr. Blümel)
- Spalte 8 Vorschriften für Verpackungen, ~~und~~ Großpackmittel und Großverpackungen,  
diese Spalte enthält alphanumerische Codes für die jeweils zutreffende(n) Verpackungsvorschrift(en):
- Alphanumerische Codes, die den Buchstaben **AP**@ enthalten, sind Vorschriften für die erlaubten Verpackungen oder Gefäße (nicht Großpackmittel oder Großverpackungen), die in Unterabschnitt 4.1.4.1 in der Reihenfolge ihrer Endnummer aufgelistet sind.
- Alphanumerische Codes, die die Buchstaben **AIBC**@ enthalten, sind Vorschriften für die erlaubten Großpackmittel, die in Unterabschnitt 4.1.4.2 in der Reihenfolge ihrer Endnummer aufgelistet sind.

Alphanumerische Codes, die die Buchstaben **ALP@** enthalten, sind Vorschriften für die erlaubten Großverpackungen, die in Unterabschnitt 4.1.4.3 in der Reihenfolge ihrer Endnummer aufgelistet sind.

In den Verpackungsvorschriften ist festgelegt, ob die allgemeinen Vorschriften der Abschnitte 4.1.1, 4.1.2 und 4.1.3 oder die besonderen Vorschriften der Abschnitte 4.1.5, 4.1.6, 4.1.7, 4.1.8 oder 4.1.9 eingehalten werden müssen.

Die Beförderung in der jeweiligen Art der Verpackung, des Großpackmittels oder der Großverpackung ist nur zulässig, wenn in dieser Spalte ein oder mehrere alphanumerische Code(s) eingetragen sind. Fehlt z. B. in dieser Spalte der Code mit den Buchstaben **ALP@**, so ist die Beförderung in Großverpackungen für das betreffende Gefahrgut nicht erlaubt. Fehlt in dieser Spalte jegliche Codierung, so ist für das betreffende Gefahrgut eine Beförderung sowohl in Verpackungen als auch in Großpackmittel oder Großverpackungen verboten.

Spalte 9 Sondervorschriften für Verpackungen, ~~und~~ Großpackmittel und Großverpackungen  
diese Spalte enthält alphanumerische Codes für die jeweils zutreffende(n) Sondervorschrift(en):

Alphanumerische Codes, die die Buchstaben **APP@** enthalten, sind **zusätzlich zu beachtende** Sondervorschriften für die erlaubten Verpackungen oder Gefäße (nicht Großpackmittel oder Großverpackungen), die in Unterabschnitt 4.1.4.1 am Ende der in Spalte 8 angegebenen zugehörigen Verpackungsvorschrift (mit Buchstabe **AP@**) aufgeführt sind.

Alphanumerische Codes, die den Buchstaben **AB@** enthalten, sind **zusätzlich zu beachtende** Sondervorschriften für die erlaubten Großpackmittel, die in Unterabschnitt 4.1.4.2 am Ende der in Spalte 8 angegebenen zugehörigen Verpackungsvorschrift (mit Buchstabe **AIBC@**) aufgeführt sind.

Alphanumerische Codes, die den Buchstaben **AL@** enthalten, sind **zusätzlich zu beachtende** Sondervorschriften für die erlaubten Großverpackungen, die in Unterabschnitt 4.1.4.3 am Ende der in Spalte 8 angegebenen zugehörigen Verpackungsvorschrift (mit Buchstabe **ALP@**) aufgeführt sind.

Fehlen ein oder mehrere Einträge in dieser Spalte, so existieren für die jeweiligen Verpackungen, Großpackmittel und Großverpackungen keine zusätzlichen Sondervorschriften.

{...Text Dr. Blümel}

Spalte 10 Tankvorschriften (RID/ADR Tanktyp),  
diese Spalte enthält eine aus vier Teilen bestehende Tankcodierung, die den Tanktyp gemäß Unterabschnitt 4.3.3.1 oder 4.3.4.1 beschreibt, der für die Beförderung des Stoffes in Tanks **mindestens** erforderlich ist. Wegen der

Verwendung der Tankcodierungen siehe Unterabschnitt 4.3.2.1. Die Beförderung in Tanks ist nur zulässig, wenn eine Codierung angegeben ist.

- Spalte 11 Sondervorschriften für Tanks (RID/ADR), diese Spalte enthält in codierter Form **zusätzliche** Sondervorschriften für Tanks nach Abschnitt 4.3.5 (TUx) und Abschnitt 6.8.4 (TCx TEx, TAx, TPx, TMx).
- Spalte 12 Vorschriften für ortsbewegliche Tanks (UN/IMO Tanktyp), diese Spalte enthält einen Code, der den Tanktyp gemäß Kapitel 4.2 der UN Empfehlungen bzw. dem IMDG-Code angibt, der für die Beförderung des Stoffes in Tanks nach diesen Empfehlungen bzw. diesem Code **mindestens** erforderlich ist. Wegen der Verwendung der Tankcodierungen siehe Unterabschnitt 4.2[x.x] der UN-Empfehlungen. Die Beförderung in ortsbeweglichen Tanks ist nur zulässig, wenn eine Codierung angegeben ist.
- Spalte 13 Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks (UN/IMO), diese Spalte enthält in codierter Form die **zusätzlichen** Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks nach Abschnitt 4.2.x (TPx).
- Spalte 14 Verwendung von Wagen/Fahrzeugen und Containern
- Spalte 15 Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr, diese Spalte enthält die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr gemäß Abschnitt 5.3.1. Für Stoffe der Klasse 7 siehe Abschnitt [xxx]
- ADR:
- Spalte 16 Fahrzeugvorschriften, diese Spalte enthält einen Code, der die in Kapitel 6.1 vorgeschriebenen Anforderungen an die Art der Beförderung und an das Fahrzeug enthält.
- Spalte 17 Begrenzte Mengen, diese Spalte enthält einen Code, der die in Kapitel 6.2 vorgeschriebenen Anforderungen für die Beförderung begrenzter Mengen eines Stoffes oder Gegenstandes in einer Beförderungseinheit oder Fahrzeug enthält.
- Spalte 18 Notfallausrüstung/Kennzeichnung, Bezettelung, diese Spalte enthält einen Code, der die in den Kapiteln [6.3] und [6.4] vorgeschriebenen Anforderungen für Notfallausrüstung sowie Kennzeichnung und Bezettelung der Beförderungseinheit oder des Fahrzeuges enthält.
- Spalte 19 Sondervorschriften für den Betrieb der Fahrzeuge, diese Spalte enthält einen Code, der die in Kapitel [6.5] vorgeschriebenen Anforderungen für den Betrieb und die Bedienung der Beförderungseinheit oder des Fahrzeuges enthält.

Bemerkung zum alphabetischen Verzeichnis:

**Bem.:** Die Namen der Stoffe und Gegenstände sind in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt,

wobei die vorangestellten arabischen Zahlen oder Vorsilben wie o-, m-, p-, n-, sec-, tert-, N-, alpha-, beta-, omega- nicht berücksichtigt werden. Die Vorsilben Bis- und Iso- sind jedoch für die alphabetische Reihenfolge berücksichtigt worden und erscheinen deshalb als Großbuchstaben.